



Der Stadt-/Gemeinderat hat am 14.05.1992
 die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes/der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB zum 21.11.1975

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.



BESCHLOSSEN

Föhren, den 23. März 1994

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Keibel



Föhren, den 23. März 1994

Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Keibel

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirks-~~ ~~regierung~~/der Kreisverwaltung vom 06.11.1975 die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom bis und die rückwirkende Inkraftsetzung nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind am 01.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Änderung des/der Bebauungsplan(es) während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung ~~des/der~~ Bebauungsplan(es) rückwirkend zum 21.11.1975



Föhren, den 23. März 1994

Ortsbürgermeister

Keibel



RECHTSVERBINDLICH

Föhren, den 23. März 1994

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Keibel

